



# HESSISCHER LANDTAG

26. 05. 2026

**Eilausfertigung**

## **Gesetzentwurf**

### **Landesregierung**

#### **Hessisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 21. Mai 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 21. Mai 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vertreten.

T  
7/26/05

Vorblatt  
betreffend den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich  
bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure**

P  
L (WVA)

**A. Problem**

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (HÖbVIngG) enthält die grundlegenden Bestimmungen des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure. Das Gesetz wurde zuletzt im Jahr 2023 grundlegend novelliert. Die Geltungsdauer der dabei vorgenommenen Anpassungen wurde zunächst auf drei Jahre befristet. In diesem Zeitraum sollten die einzelnen Regelungen erprobt und anschließend im Rahmen einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung evaluiert werden.

**B. Lösung**

Die Regelungen der Norm haben sich im Verwaltungsvollzug bewährt oder in der kurzen Zeitspanne seit deren Inkrafttreten noch keine Anwendung gefunden. Um die Vorschriften weiter zu erproben, wird die Geltungsdauer des HÖbVIngG mit geringfügigen Änderungen um vier Jahre verlängert. Auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen soll dann über das Fortgelten der Norm neu entschieden werden.

**C. Befristung**

Die Geltungsdauer des Mantelgesetzes wird nicht befristet.

Die Geltungsdauer des Stammgesetzes wird um vier Jahre verlängert.

**D. Alternativen**

Keine. Die Geltungsdauer der Stammnorm muss verlängert werden.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Mit den vorgesehenen Änderungen sind unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt verbunden. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung  
Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände  
Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure\***

**Vom**

**Artikel 1**

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „22. November 2022 (GVBl. S. 571)“ durch „9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)“ durch „20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe „13. Mai 2022 (GVBl. S. 286)“ durch „16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Landessiegel“ die Wörter „und ein zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen auf Dauer prüfbares qualifiziertes Zertifikat eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das qualifizierte Zertifikat muss mit einem Attribut versehen sein, welches die Inhaberin oder den Inhaber als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausweist und das Land Hessen als Zulassungsbezirk enthält.“
  - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ durch „3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28)“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349),“ ersetzt.

---

\* Ändert FFN 363-36

5. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2030“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzentwurfs**

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (HÖbVIngG) enthält die grundlegenden Bestimmungen des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure. Das Gesetz wurde zuletzt im Jahr 2023 grundlegend novelliert. Die Geltungsdauer der dabei vorgenommenen Anpassungen wurde zunächst auf drei Jahre befristet. In diesem Zeitraum sollten die einzelnen Regelungen erprobt und anschließend im Rahmen einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung evaluiert werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die im Jahr 2023 vorgenommenen Änderungen im Vollzug bewährt oder in der kurzen Zeitspanne seit deren Inkrafttreten noch keine Anwendung gefunden haben. Um die Vorschriften weiter zu erproben, wird die Geltungsdauer des HÖbVIngG mit geringfügigen Änderungen um vier Jahre verlängert. Auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen soll dann über das Fortgelten der Norm neu entschieden werden.

#### **II. Finanzielle Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure)**

##### Zu Nr. 1 (§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### Zu Nr. 2 (§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

##### Zu Nr. 3 (§ 5 Rechte und Pflichten, Wahrnehmung der Aufgaben)

##### Zu Buchst. a (Abs. 2)

Mit Blick auf die steigende Bedeutung elektronischer Dokumente und zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs erhalten die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure mit der Ergänzung des Satz 4 das Recht, im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabenwahrnehmung ein zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen auf Dauer prüfbares qualifiziertes Zertifikat mit berufsbezogenem Attribut zu führen. Einzelheiten dazu sind europarechtlich in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) und national im Vertrauensdienstegesetz (VDG) geregelt.

Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure in Zukunft durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verpflichtet werden, im elektronischen Rechtsverkehr eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden, wird durch die Regelung im Berufsrecht auch die Amtspflicht begründet, die zur Herstellung der qualifizierten elektronischen Signatur erforderlichen technischen Mittel vorzuhalten.

Nach Satz 5 muss das Signaturzertifikat ein Attribut enthalten, das die Inhaberin oder den Inhaber als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausweist und das Land Hessen als Zulassungsbezirk enthält. Dadurch wird sichergestellt, dass die Stellung der signierenden Person als Behörde im verfahrensrechtlichen Sinn bei der Validierung der Signatur erkennbar wird.

Das Attribut wird vom Vertrauensdiensteanbieter nach einer Bestätigung der hierfür zuständigen Stelle vergeben. Die nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Vertrauensdienstegesetz erforderliche Bestätigung erteilt die Zulassungsbehörde.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 (§ 18 Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5 (§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nicht alle der im Jahr 2023 vorgenommenen Änderungen haben in der kurzen Zeitspanne seit deren Inkrafttreten Anwendung gefunden. Um die Vorschriften weiter zu erproben, wird die Geltungsdauer des HÖbVIngG mit geringfügigen Änderungen um vier Jahre verlängert. Auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen soll dann über das Fortgelten der Norm neu entschieden werden.

Die Geltungsdauer des HÖbVIngG wird deshalb bis zum 31.12.2030 befristet.

**Zu Art. 2 (Inkrafttreten)**

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Wiesbaden, den 21.05.2026

Der Hessische Ministerpräsident

  
(Rhein)

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

  
(Mansoori)